

Satzung

über das

Jugendamt des Landkreises Rastatt

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 289), zuletzt geändert am 16. April 2013 (Gesetzblatt Seite 289) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 2975) und mit § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 4. Juni 1991 (Gesetzblatt Seite 299), zuletzt geändert am 14. April 2005 (Gesetzblatt Seite 376) hat der Kreistag am 13. Mai 2014 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt – Jugendamt“.

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I), § 3 SGB I in Verbindung mit § 85 SGB VIII sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LkrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, 15 stimmberechtigten Mitgliedern und Stellvertretern/innen, davon
 - a) 7 Kreisräte/Kreisrätinnen,
 - b) 2 in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
 - c) 3 Personen auf Vorschlag der Jugendverbände,
 - d) 2 Personen auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

-
- e) 1 Person auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter Buchstaben c) und d) genannten Verbände angehören.
- (3) Die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/innen erfolgt durch den Kreistag.
 - (4) Beratende Mitglieder und Stellvertreter/innen nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
 - a) 2 Vertreter/innen der Kirchen,
 - b) 1 Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde, sofern im Landkreis vertreten,
 - c) 1 Vertreter/in des Schulwesens,
 - d) 1 Vertreter/in des Gesundheitswesens,
 - e) 1 Vertreter/in des Familien- oder Jugendgerichts,
 - f) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung,
 - g) 1 Vertreter/in der Polizei,
 - h) 1 Vertreter/in des Kreisjugendrings, sofern im Landkreis vertreten,
 - i) die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen.
 - (5) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution. § 2 Abs. 6 LKJHG gilt für diese Mitglieder entsprechend.
 - (6) Die Bestellung der beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen erfolgt durch den Leiter der Verwaltung.

§ 4 Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LKJHG zuständig für
 - 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - 2. die Jugendhilfeplanung,
 - 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirks des Jugendamtes,
 - 4. die Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
 - 5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel,
 - die Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 5 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII vor der Berufung eines/einer Leiters/Leiterin des Jugendamtes zu erfolgen.

§ 6 Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt des Landkreises Rastatt vom 27. Juli 1999 außer Kraft.

Rastatt, den 14. Mai 2014

Der Vorsitzende des Kreistages
gez. Jürgen Bäuerle
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 Landkreisordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Rastatt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

* Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17. Mai 2014